

27/SB-BR/2020

**B E G R Ü N D E T E   S T E L L U N G N A H M E**

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die  
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit  
des EU-Ausschusses des Bundesrates  
vom 6. Mai 2020**

**COM (2020) 80 final**

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur  
Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der  
Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz) (014922/EU XXVII.GP)**

**A. Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

**B. Begründung**

Wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission (EK) zum europäischen Grünen Deal vom 11.12.2019 angekündigt, legte die Europäische Kommission am 4.3.2020 den Vorschlag für eine Verordnung für ein Europäisches Klimagesetz vor (COM (2020) 80), um das 2050-Klimaneutralitätsziel rechtlich zu verankern.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf bezweckt die Europäische Kommission, den bestehenden europäischen Rechtsrahmen zur schrittweisen Senkung der Treibhausgase weiter zu entwickeln und durch einen weiteren europäischen Rechtsakt die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Pariser Übereinkommens vom Dezember 2015 zu verpflichten.

Dazu soll zwischen 2030 und 2050 ein Zielpfad gezogen werden. Im Zuge des Zielpfades soll der Europäischen Kommission unter anderem die Befugnis übertragen werden, zur Ergänzung dieser

Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen sie auf Unionsebene einen Zielpfad festlegt, mit dem das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 verwirklicht werden soll. Der Bundesrat spricht sich klar gegen delegierte Rechtsakte aus und ist der Ansicht, dass der Zielpfad als ein wesentliches Element des Klimagesetzes im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt werden und somit auch im Basisrechtsakt enthalten sein muss. Der Bundesrat mahnt generell einmal mehr große Zurückhaltung bei delegierten Rechtsakten ein.

Die Absicht der Europäischen Kommission, dass der für den Inhalt des Klimagesetzes wesentliche Zielpfad nicht in diesem, sondern lediglich in delegierten Rechtsakten nach Art. 290 AEUV erlassen werden soll, widerspricht daher dem AEUV.

Mittels delegierten Rechtsakten dürfen keine neuen Dinge geschaffen werden, sondern ausschließlich nicht wesentliche Vorschriften ergänzt oder geändert werden. Da den Mitgliedstaaten auf diese Weise wegen der nicht ausreichenden Mitentscheidungsrechte zudem die Möglichkeit genommen würde, den für die Zielerreichung des Klimagesetzes wesentlichen Zielpfad mitzubestimmen, wären sie auch um die Geltendmachung des Subsidiaritätsprinzips beschnitten. Insofern verletzt das Vorhaben der Europäischen Kommission in weiterer Folge auch das Subsidiaritätsprinzip.

Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Einheitliche Länderstellungnahme gem. Art. 23d Abs. 2 B-VG vom 27. April 2020 (Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung) bzw. auf die legal opinion des Europäischen Parlaments.

Darüber hinaus spricht sich der Bundesrat entschieden dagegen aus, für die Erreichung der Klimaziele wieder allfällige Atomkraftwerksprogramme ins Auge zu fassen. Der Weg zur Erreichung der Klimaziele muss jener der Erneuerbaren Energien sein, die auch Arbeitsplätze schafft und sichert.